

1. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags in der Gemeinde Bad Füssing (KBS) vom 05.11.2018

Aufgrund Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende

Satzung

§ 1

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Bad Füssing vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Höhe des Kurbeitrags) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, längstens jedoch für 35 Tage im Kalenderjahr. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

a) In der Zeit vom 01.04. – 31.10.

Im Kurbezirk I

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,90 Euro

Im Kurbezirk II

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,30 Euro

Im Kurbezirk III

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,85 Euro

Im Kurbezirk IV

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,50 Euro

b) In der Zeit vom 01.11. – 31.03.

Im Kurbezirk I

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,20 Euro

Im Kurbezirk II

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,75 Euro

Im Kurbezirk III

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,40 Euro

Im Kurbezirk IV

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,15 Euro

c) Der Kurbeitrag beträgt für Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten 1,90 Euro

d) Bei Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind der einen Grad der Behinderung von 80 bis 95 aufweist, beträgt der Kurbeitragssatz 50% des jeweils gültigen Beitragssatzes.

e) Folgende Personen sind kurbeitragsfrei:

- Personen die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind der einen Grad der Behinderung von 100 aufweist;
- Personen die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "aG" sind;
- Kriegsbeschädigte;
- Begleitpersonen eines Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis;
- Schüler und Studenten bei Vorlage eines Schüler- oder Studentenausweises;
- Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

(3) Die Ermäßigungen und Befreiungen in den Buchst. d) und e) gelten auch für Zweitwohnungsinhaber i.S.d. § 7 dieser Satzung.

(4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7 (Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer) erhält in Absatz 2 folgende neue Fassung:

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

Im Kurbezirk I

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 86,00 Euro

Im Kurbezirk II

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 68,00 Euro

Im Kurbezirk III

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 55,00 Euro

Im Kurbezirk IV

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 45,00 Euro

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Füssing, den 05. November 2018



Brundobler
Bürgermeister